

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/innen

(§ 47 Landeshochschulgesetz)

- (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen
 1. ein abgeschlossenes **Hochschulstudium**,
 2. **pädagogische Eignung**, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer **Promotion** nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
 4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche **wissenschaftliche Leistungen** (Absatz 2),
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer **mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis**, von der **mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs** ausgeübt worden sein müssen.
- (2) Die zusätzlichen **wissenschaftlichen** oder künstlerischen **Leistungen** nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a) oder b) werden in der Regel durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet.
- (3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c) erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a) oder b) erfüllen.

- (4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit, entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.
- (5) Professoren, die auch ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

Weitere Informationen der Hochschule Esslingen

Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt geht der Ernennung zum Lebenszeitbeamten in der Regel ein auf drei Jahre befristetes Zeitbeamtenverhältnis voraus.

Das Höchstalter für die Übernahme in das Beamtenverhältnis liegt in der Regel bei 47 Jahren.

Bewerber/innen müssen bereit sein, Grundlagenvorlesungen und Vorlesungen in fachlich benachbarten Gebieten zu übernehmen, und sollten in der Lage sein, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchzuführen.